

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM  
Direktionsbereich Asyl  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

**per E-Mail an:**  
info-subventionen@sem.admin.ch

17. September 2024

### **Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. Juni 2024 eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen eine Stellungnahme abzugeben. Nach sorgfältiger Prüfung der geplanten Änderungen möchten wir unsere Unterstützung zum Ausdruck bringen. Wir sind der Überzeugung, dass diese Anpassungen sowohl notwendig als auch gerechtfertigt sind und dazu beitragen werden, die Effizienz und Fairness im Asylwesen zu erhöhen.

#### **Anrechnung der vorbestandene Subventionsdauer bei Statuswechsel**

Die geplante Änderung, bei einem Statuswechsel (z.B. von einer vorläufigen Aufnahme zum Flüchtlingsstatus mit Asyl oder vom Schutzstatus zu einer vorläufigen Aufnahme oder Flüchtlingsanerkennung) die Gesamtdauer der Bundessubventionen anzupassen, ist sachlich sinnvoll.

Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des SEM wird im Kapitel 5 (Auswirkungen) ausgeführt, dass die Verordnungsanpassung im Zusammenhang mit der Praxisänderung Afghanistan bei den Kantonen zu keiner Kostenverschiebung führen würde. Wir weisen darauf hin, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen für einen Kanton abhängig von der Anzahl Personen sind, welche einen Statuswechsel geltend machen können. Berechnungen hierzu liegen nicht detailliert vor. Hochrechnungen der SODK zeigen aber, dass marginale finanzielle Auswirkungen für die Kantone bestehen. Diese sollten deshalb vom SEM noch kommuniziert werden und bspw. in Form eines Monitorings während der nächsten Jahre überprüft werden.

#### **Ausrichtung der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S**

Wir begrüssen die formelle Aufnahme der bereits praktizierten Regelungen bezüglich der Nothilfepauschalen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S. Diese Anpassungen reflektieren die bereits bestehende Praxis und tragen dazu bei, die Handhabung der Nothilfe zu standardisieren und zu verbessern. Die Festlegung der Höhe der Nothilfepauschale bei Aufhebung des Schutzstatus S soll in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. Empfohlen wird hier die Erarbeitung im Rahmen der Begleitgruppe Sozialhilfestopp-Monitoring.

Insgesamt unterstützen wir die vorgeschlagenen Anpassungen der Asylverordnung 2. Die Änderungen tragen dazu bei, die Effizienz und Fairness im Asylsystem zu erhöhen, die finanziellen Mittel zielgerichtet einzusetzen und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu verbessern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Hodel  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber